

Pet 1-16-06-266-059412

01099 Dresden

Asylverfahren

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert eine Änderung des Asylverfahrensgesetzes dahingehend, dass Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in Wohnungen untergebracht werden müssen.

Zur Begründung des Anliegens wird vom Petenten im Wesentlichen ausgeführt, dass der Zwang für Asylbewerber und Asylbewerberinnen sowie geduldete Flüchtlinge, in Heimen zu wohnen, Ausgrenzung bedeute, psychisch krank mache und gegen die Menschenwürde verstoße. Insbesondere kritisiere er, dass die Gruppe der „geduldeten Flüchtlinge“ ignoriert werde, deren Anzahl die der Asylbewerber übersteigen würde und die den gleichen Sondergesetzen unterliegen würde. Oft würden geduldete Flüchtlinge zehn oder 15 Jahre in Deutschland leben und diese lange Zeit meist in Wohnheimen verbringen. Generell sei der Alltag in den Wohnheimen gekennzeichnet von Überwachung, Besuchskontrollen und mangelnden Rückzugsmöglichkeiten. Hinzu komme, dass die Häuser häufig in schlechtem baulichem Zustand seien. Auch würden die Wohnheime die Integration der dort lebenden Menschen verhindern und würden zur Stigmatisierung von Asylsuchenden beitragen. Die Heime seien häufig sehr abgelegen, mit der Folge, dass die Aufnahme sozialer Kontakte erschwert sei. Es gebe genügend bewohnbare Wohnungen, sodass es nicht nötig sei, Menschen mitunter über zehn Jahre in derartigem Heimen wohnen zu lassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Petentenvortrages wird auf den Akteninhalt verwiesen.

noch Pet 1-16-06-266-059412

Die parlamentarische Prüfung führt unter Berücksichtigung der zu der Eingabe eingeholten und dem Petenten bekannten Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

Die Petition bezieht sich auf § 53 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). In dieser Vorschrift ist festgelegt, dass Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse, als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

Durch diese vom Gesetzgeber beabsichtigte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften soll eine bessere Erreichbarkeit der Asylbewerber erreicht werden, um dadurch eine schnellere Verfahrensdurchführung zu ermöglichen. Die vorgesehene Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist im Übrigen nur von vorübergehender Dauer, da sie nur für Asylbewerber vorgesehen ist, deren Verfahren noch nicht entschieden ist.

Während eines solchen anhängigen Asylverfahrens sind außerdem generell keine Integrationsmaßnahmen vorgesehen, da selbige einer Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung zuwider laufen würden.

Für die Gruppe der geduldeten Personen gilt, dass Geduldete grundsätzlich ausreisepflichtig sind. Ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist nur für einen vorübergehenden Zeitraum vorgesehen, bis eine Ausreise tatsächlich erfolgen kann. Zwar ist zuzugeben, dass die Ausreise mitunter nicht unmittelbar erfolgen kann, was dazu führt, dass Duldungen erteilt werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig und hängen z. B. von der Beschaffung von Passersatzpapieren ab. Daher ist es möglich, dass sich der geduldete Aufenthalt unbeabsichtigt verlängert. Allerdings ändert dies nach Auffassung des Petitionsausschusses nichts an der Tatsache, dass der Aufenthalt dieser Personen nicht auf Dauer angelegt ist und eine mögliche Ausreise jederzeit erfolgen kann.

noch Pet 1-16-06-266-059412

Da die Unterbringung bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen und Notwendigkeiten bereits jetzt auch anderweitig als in Gemeinschaftsunterkünften erfolgen kann, vermag der Petitionsausschuss das mit der Petition verfolgte Anliegen nach grundsätzlicher Änderung der Regelung des § 53 Abs. 1 AsylVfG nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von den Fraktionen der SPD, DIE LINKE. sowie von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Inneren – als Material zu überweisen, soweit gefordert ist, Asylbewerber mit einer angemessenen, dezentralen Unterkunft zu versorgen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.